



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. September 2022
(OR. en)

12679/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0287(NLE)**

**POLCOM 119
COASI 152**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. September 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 472 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzten Handelsausschuss hinsichtlich der Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 472 final.

Anl.: COM(2022) 472 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.9.2022
COM(2022) 472 final

2022/0287 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das
Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur
eingesetzten Handelsausschuss hinsichtlich der Annahme von dessen Geschäftsordnung
zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzten Handelsausschuss hinsichtlich der Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (im Folgenden das „Abkommen“) zielt darauf ab, Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu liberalisieren und zu erleichtern. Das Abkommen trat am 21. November 2019 in Kraft.

2.2. Der Handelsausschuss

Der Handelsausschuss gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens, überwacht und unterstützt die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens, fördert die Verwirklichung seiner allgemeinen Ziele, überwacht die Arbeit aller Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien, prüft, auf welche Weise die Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien intensiviert werden können, sucht nach Lösungen für Probleme, die in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen auftreten könnten, und prüft alle weiteren Fragen, die für die unter dieses Abkommen fallenden Bereiche von Interesse sind. Der Handelsausschuss tritt alle zwei Jahre abwechselnd in der Union und in Singapur zusammen oder jederzeit ohne ungebührliche Verzögerung auf Ersuchen einer Vertragspartei. Der Vorsitz im Handelsausschuss wird von dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission und vom Handels- und Industrieminister Singapurs oder ihren jeweiligen Stellvertretern gemeinsam geführt. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Der Ausschuss für Handelspolitik informiert die Union und ihre Mitgliedstaaten kontinuierlich über das Funktionieren des Abkommens, und die Beschlüsse des Handelsausschusses unterliegen dem Verfahren nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

2.3. Der vom Handelsausschuss zur Annahme vorgesehene Rechtsakt

Nach Artikel 16.1 Absatz 4 Buchstabe f des Abkommens soll der Handelsausschuss den Beschluss zur Annahme seiner Geschäftsordnung (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) erlassen.

Es hat lange gedauert, bis bei den Konsultationen zum Entwurf der Geschäftsordnung eine Einigung erzielt wurde, und die Konsultationen waren zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des Handelsausschusses, die am 7. Dezember 2021 abgehalten wurde, noch nicht abgeschlossen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist die Formalisierung der Arbeitsweise des Handelsausschusses.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 16.4 Absatz 1 des Übereinkommens verbindlich, der vorsieht, dass die Vertragsparteien in den in dem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse im Handelsausschuss oder in einem Sonderausschuss fassen können. Die in einem solchen Ausschuss gefassten Beschlüsse sind

für die Vertragsparteien verbindlich, die die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen treffen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu verabschiedende Standpunkt dient dazu, die Geschäftsordnung des Handelsausschusses nach Maßgabe des Abkommens anzunehmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat,“ mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber (...) erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelsausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur – eingesetzt wurde.

Der Akt, den der Handelsausschuss annehmen soll, ist ein Rechtsakt mit Rechtswirkung. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 16.4 Absatz 1 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Es ist vorgesehen, den Beschluss des Handelsausschusses nach dessen Erlass zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzten Handelsausschuss hinsichtlich der Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/1875 des Rates² geschlossen und trat am 21. November 2019 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 16.1 Absatz 4 Buchstabe f des Abkommens kann sich der mit dem Abkommen eingerichtete Handelsausschuss (im Folgenden „Handelsausschuss“) eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Daher ist es angezeigt, den im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt zu der Annahme einer Geschäftsordnung des Handelsausschusses festzulegen, damit eine wirksame Umsetzung des Abkommens gewährleistet ist.
- (4) Der von der Union im Handelsausschuss zu vertretende Standpunkt sollte auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Handelsausschuss, der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingerichtet wurde, hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses, der diesem Beschluss beigelegt ist.

² ABl. L 294 vom 14.11.2019, S. 3.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*